

Stadtwerke Wesel GmbH Preisliste - Wärme+ Basis

	Einheit	Nettopreis	Bruttopreis
1. Arbeitspreis	ct/kWh	7,65	9,10
2. Wärmegrundpreis*	€/Monat	Individuell	
*Der Wärmegrundpreis beinhaltet die Betriebsführung der Heizungsanlage (Wartung, Schornsteinfeger, Reparaturen...) und ist bei jedem Kunden einzeln zu betrachten			
3. Investitionsgrundpreis*	€/Monat	Individuell	
*Der Investitionsgrundpreis beinhaltet die Finanzierung der Heizungsanlage und ist bei jedem Kunden einzeln zu betrachten.			

4. Umsatzsteuer

Die in der Spalte "Bruttopreis" ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%. Der in der Spalte "Nettopreis" aufgeführte Betrag versteht sich ohne Umsatzsteuer.

5. Preisänderungen

Die Preise nach Ziffern 1) - 2), Spalte "Nettopreis" sind zum 01.04 eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden kaufmännisch auf zwei, der Arbeitspreis nach Ziffer 1) für Raumheizung und Wassererwärmung auf drei Nachkommastellen gerundet.

Der neue Arbeitspreis der Ziffer 1) ist anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_n = AP_{n-1} \times \left(0,5 \times \left[0,4 \times \frac{W_n}{W_{n-1}} + 0,6 \times \frac{GPI_n}{GPI_{n-1}} \right] + 0,5 \times \frac{GPI_n}{GPI_{n-1}} \right)$$

In der Komponente Wärmemarkt, die in der Preisgleitung einen Gesamtanteil von 50 % einnimmt, wird der regionale Wärmemarkt mit einem Anteil von 60 % an erdgasversorgte Wärmeabnehmer dargestellt, deren Preisentwicklung durch den zu Grunde gelegten Erdgaspreisindex abgedeckt wird, und zu 40 % über einen Wärmeindex dargestellt. Die Komponente Bezugskosten, die in der Preisgleitung einen Gesamtanteil von ebenfalls 50 % einnimmt, wird zu 100 % an dem zu Grunde gelegten Erdgaspreisindex gekoppelt, da die abgerechnete Wärme zu 100 % aus Erdgas produziert wird.

AP_{n-1} = aktueller Arbeitspreis in ct/kWh gemäß Wärmelieferungsvertrag

AP_n = Arbeitspreis nach Preisanpassung

W_n = aktueller Wärmeindex des statistischen Bundesamtes (dimensionslos)

W_{n-1} = Wärmeindex des statistischen Bundesamtes (dimensionslos) für das Jahr 2021 = 97,6; Jahresmittelwert des Vorjahres (Basis 2015)

GPI_n = aktueller Erdgaspreisindex des statistischen Bundesamtes (dimensionslos)

GPI_{n-1} = aktueller Erdgaspreisindex des statistischen Bundesamtes (dimensionslos) für das Jahr 2021 = 101,0; Jahresmittelwert des Vorjahres (Basis 2015)

AP_{neu} = Neuer Arbeitspreis

AP_0 = Basis Arbeitspreis gemäß Spalte "Basispreis"

Mit dem Wärmeindex wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Grundlage ist die Fachserie 17 des statistischen Bundesamtes „Preise“, Reihe 7 „Verbraucherindex für Deutschland – Monatsbericht“ – „1. Gliederung nach dem Verwendungszweck“, COICOP-VPI-Nr. 0455 „Zentralheizung, Fernwärme u.a.“.

Mit dem Gaspreisindex werden der Wärmemarkt und die Bezugskosten gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Grundlage ist die Fachserie 17 des statistischen Bundesamtes „Preise“, Reihe 2 Nr. 632 „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“.

Der neue Jahresgrundpreis der Ziffern 2) ist anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP = GP_0 \times \left(0,5 + 0,5 \times \frac{V}{V_0} \right)$$

$$GP = \left(\frac{GP_0 \cdot V}{V_0} \right)$$

GP = aktueller Grundpreis in €/Monat

GP₀ = Grundpreis Vorjahr (im ersten Jahr: Ausgangspreis gemäß Wärmelieferungsvertrag)

V = aktueller Verbraucherpreisindex gesamt des Statistischen Bundesamtes (Jahresdurchschnitt)

V₀ = Verbraucherpreisindex gesamt Vorjahr des Statistischen Bundesamtes (Jahresdurchschnitt)

GP_{neu} = Neuer Grundpreis

GP₀ = Basis Grundpreis gemäß "Basispreis"

Es gilt der jeweils aktuelle, offizielle Verbraucherpreisindex („Verbraucherpreisindex insgesamt“) des Statistischen Bundesamtes für Deutschland (Jahresdurchschnitt). Basisjahr 2015: 100; Stand 2021: 109,1 (dimensionslos).

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter www.vka.de veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderung nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

6. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Preisänderungen werden von dem Tag an, ab dem eine Änderung bei einem oder mehreren Preisbestimmungselementen eingetreten ist, geltend gemacht. Preisänderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§4 Abs. 2 und 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV). Führt die Änderung zu einer Reduzierung der Preise, ist die Stadtwerke Wesel GmbH verpflichtet, die neuen Preise unverzüglich öffentlich bekanntzugeben. Macht die Stadtwerke Wesel GmbH von der Möglichkeit einer Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, so behält sie sich eine zukünftige weitere oder volle Ausschöpfung der Preisänderungsklausel vor.

7. Verzugskosten

a) Mahnkosten (§27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal **2,10 € netto** **2,50 € brutto**

b) Einstellung der Wärmeversorgung (§33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von **39,92 € netto** **47,50 € brutto** berechnet.

Bei durch Kunden veranlasste Einstellung der Wärmeversorgung werden **39,92 € netto** **47,50 € brutto**

und für jede Wiederinbetriebsetzung werden Kosten pauschal in Höhe von **47,50 € netto** **56,53 € brutto** berechnet. *) Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten

8. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

a) Soweit künftig weitere Steuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme belastenden Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt, wenn durch eine direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO₂-Mehrkosten die Stadtwerke Wesel GmbH mit Mehrkosten belastet wird. Die Stadtwerke Wesel GmbH ist verpflichtet, die Preise unverzüglich zu reduzieren sobald und soweit sich die in Satz 1 und 2 genannten Steuern, Abgaben, Belastungen oder Mehrkosten reduzieren oder fortfallen.

b) Bei einer wesentlichen Änderung der dem Wärmelieferungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die Stadtwerke Wesel GmbH berechtigt und verpflichtet, die Wärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln, den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und/oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.